

Vereinsstatuten

Förderverein Tagesstätte Sonnegg Brügglig Park Dulliken

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen *Förderverein Tagesstätte Sonnegg Brügglig Park Dulliken* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er besteht auf unbestimmte Dauer.

Sitz des Vereins ist Dulliken.

Der Förderverein führt die bisherige Tätigkeit des Trägervereins Tagesstätte Olten in ideeller Weise fort.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Tagesstätte Sonnegg im Brügglig Park Dulliken . Die Tagesstätte Sonnegg bietet eine Tagesstruktur für physisch und psychisch erkrankte Erwachsene.

Die Förderung geschieht durch

- ideelle Unterstützung der Tagesstätte
- Unterstützung des Brügglig Park bei der Bekanntmachung des Angebots in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen
- Finanzielle Zuwendungen im Rahmen der Möglichkeiten

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften offen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder endgültig und informiert die Generalversammlung darüber.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und ist für das folgende Vereinsjahr wirksam.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 5

Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich durch den Vorstand.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat innert dreissig Tagen nach dem Vorstands-Beschluss oder dem Antrag mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich vom einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht möglich. Eine juristische Person gilt als ein Mitglied und übt das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge ist der Vorstand nicht stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Präsident führt die Generalversammlung. Der Aktuar führt das Protokoll.

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern.
Die Heimleitung des Alters- und Pflegeheims Brüggli Dulliken ist Mitglied von Amtes wegen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Massnahmen. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Abschluss von Verträgen;
- f) Regelung der Unterschriftsberechtigung;

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 7

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen mit fachlicher Kompetenz.
Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr durch die Generalversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

IV. Finanzielles

Art. 8

Mittel

Die Einnahmen des Vereins bilden sich aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Legaten und sonstigen Einnahmen
- c) Ertrag aus erbrachten Dienstleistungen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an eine dem Zweck des ehemaligen Vereins entsprechende, steuerbefreite und gemeinnützige Institution in der Schweiz übertragen.

Art. 12

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Art. 13

Übergangsbestimmung

Im Rahmen des Übergangs vom Trägerverein Tagesstätte Olten zum Förderverein Tagesstätte Sonnegg im Brüggli Park Dulliken werden die Vereinsjahre 2019/2020 als Langjahr geführt, d.h. vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2020.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des Trägervereins Tagesstätte Olten vom 27. November 2018 angenommen worden und treten per 1. Juli 2019 in Kraft.

Olten, 27. November 2018

Der Präsident:

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Munt'.

Der Protokollführer:

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Farnach'.

In den Statuten wird der Einfachheit halber stets die männliche Form verwendet; sie gilt generell für beide Geschlechter.